

Öffentliche Vermessungsstelle Stadtverwaltung Kaiserslautern – Stadtvermessung	Antragsnummer bG 00141253/2024	Datum 28. Juli 2026	Seite (von Seiten) 1 (4)
---	-----------------------------------	------------------------	-------------------------------

Öffentliche Vermessungsstelle Stadtverwaltung Kaiserslautern Referat für Stadtentwicklung Abteilung Stadtvermessung Willy-Brandt-Platz 1 67657 Kaiserslautern	Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz	
	Gemeinde Kaiserslautern	
	Gemarkung 5007	Gemarkungsnummer Morlautern
	Flur ---	
Geschäftszeichen der öffentlichen Vermessungsstelle 2024/041	Flurstück(e) 624/16; 732/3; 733; 733/2; /3; 752/2; 753/3 – 27; /29; 756/5	

Grenzniederschrift

nach § 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm)

RheinlandPfalz



Erstellt (Ort, Datum) Kaiserslautern, den 28. Juli 2026
Protokollierende Person (Name, Amts-/Berufsbezeichnung) Hartmut Jaensch, Vermessungsamtmann

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Grenzniederschrift:

Bezeichnung	Anlagennummer
Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen	1
Skizze zur Grenzniederschrift, 2 Seiten	2

Die Grenzniederschrift wird anlässlich einer Liegenschaftsvermessung mit Grenzbestimmung und Abmarkung nach §§ 15 und 16 des LGVerm aufgenommen.

1. Grenzbestimmung

a) Ergebnis der Grenzermittlung

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden in die Örtlichkeit übertragen.

Es ergab sich Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskatasternachweis.

b) Anhörung

Das Ergebnis der Grenzermittlung und die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte wurden der anwesenden Person nach Anlage 1 erläutert. Der Eigentümerin nach Anlage 1 wurde Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Auf die Durchführung der Anhörung der Beteiligten zu lfd. Nr. 2 - 30 nach Anlage 1 wurde verzichtet.

Gegen die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung von Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte werden voraussichtlich keine grundlegenden Einwendungen erhoben weil: Es wurden lediglich einzelne Grenzpunkte bereits festgestellter Flurstücksgrenzen wiederhergestellt und abgemarkt.

c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle

Einzelne Grenzpunkte von bereits festgestellten Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

2. Abmarkung der Grenzpunkte

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt. Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundenen Grenzmarken sind in der Skizze in schwarz dargestellt. Eine erneute Abmarkung der so dargestellten Punkte wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen unterlassen.

Die Abmarkung von Knickpunkten der Flurstücksgrenzen zwischen den öffentlichen Anlagen und den privat verwendeten Flurstücken wird nach §16 Abs.1 des LGVerm in Verbindung mit §20 Abs.1 der LGVermDVO dauernd unterlassen, weil diese durch den Ausbau der öffentlichen Anlagen hinreichend genau gekennzeichnet sind.

3. Übernahme in das Liegenschaftskataster

Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster wird von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.

4. Bekanntgabe

Die Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen und die Abmarkung der Grenzpunkte werden dem anwesenden Vertreter der Eigentümerin durch Vorlesen dieser Niederschrift und durch Erläuterung anhand der Skizze sowie durch örtliche Anzeige bekannt gegeben.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Die anwesende Eigentümerin wird darüber belehrt, dass gegen die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte innerhalb eines Monats nach dem Grenztermin Widerspruch erhoben werden kann. Der Widerspruch kann

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (Email mit qualifizierter elektronischer Signatur an: stv-kaiserslautern@poststelle.rlp.de)
oder
2. schriftlich oder zur Niederschrift bei Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung, Abteilung Stadtvermessung, Willy-Brandt-Platz 1, 67657 Kaiserslautern erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://www.kaiserslautern.de/serviceportal/ekommunikation/> aufgeführt sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Entscheidung über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der öffentlichen Vermessungsstelle als richtig bestätigt.

Die Anwesende wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte den nicht anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nachträglich mitgeteilt oder öffentlich bekannt gegeben und erst nach widerspruchsllosem Ablauf der Rechtsbehelfsfristen bestandskräftig werden.

6. Rechtsbehelfsverzicht

Die Eigentümerin erklärt durch ihre Unterschrift in der Anlage 1, dass sie mit den bekannt gegebenen Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle einverstanden ist und auf einen Rechtsbehelf gegen die vorstehenden Entscheidungen verzichtet.

gez. Hartmut Jaensch; Vermessungsamtmann

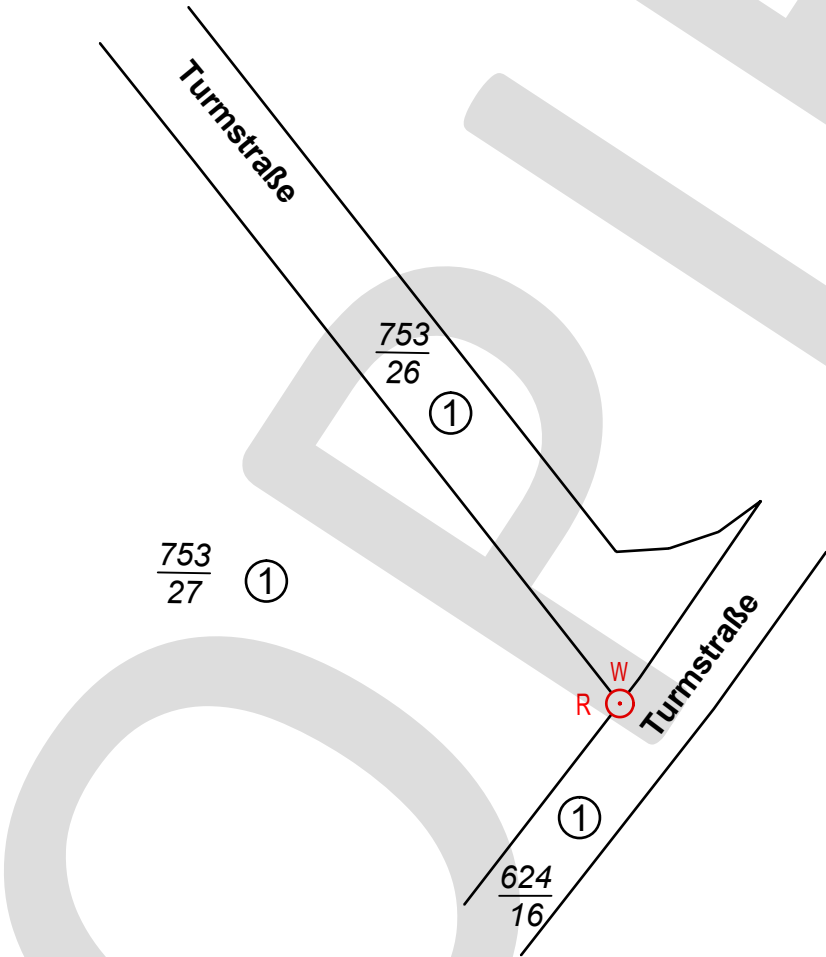
Vorname Nachname, Amts- / Berufsbezeichnung

Kopie

Öffentliche Vermessungsstelle Stadtverwaltung Kaiserslautern - Abteilung Stadtvermessung	Antragsnummer bG 141253/2024	Datum der Grenzniederschrift 28. Juli 2026	Anlage 2	Seite (von Seiten) 2 von (2)
--	------------------------------------	---	----------	-----------------------------------

Skizze zur Grenzniederschrift
(unmaßstäblich)

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.



Zeichenerklärung:

1 Allgemeines				
Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in Rot dargestellt.	①	Lfd. Nr. der Anlage 1 zur Grenzniederschrift	1234 1234 12 1234/12	Flurstücksbezeichnung
2 Flurstücksgrenzen				
<u>F</u> Festgestellt	<u>W</u> Wiederhergestellt	<u>nFB</u>	nicht feststellbar	
3 Grenzpunkte und Grenzmarken				
 nicht abgemerkter Grenzpunkt	 Meißelzeichen		Im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Grenzmarke (hier: Grenzstein)	
 Grenzpunkt dauerhaft und gut erkennbar festgelegt (z. B. Gebäudeecke, Mauer- ecke)	 Grenzstein (z. B. Naturstein, Grenzstein aus Beton, Schlagmarke mit Natursteinkopf)		Bei Grenzmarken, die nicht bodengleich gesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe mit Dezimalergenauigkeit angegeben (hier: Eisenrohr unterirdisch, Bolzen oberirdisch)	
 R: Eisenrohr, B: Bolzen, D: Drainrohr, RmK: Eisenrohr mit Schutzkappe, KR: Kunststoffrohr, P: Pfahl, Fl: Flasche	 K: Kunststoffmarke (Grenzstein aus Kunststoff bzw. Schlagmarke mit Kunststoff- oder Metallkopf)			
 <u>W</u> wiederhergestellter Grenzpunkt (hier: Grenzstein)	 Grenzstein, Ausführung als Kantenstein		Neue Grenzmarke (hier: Grenzstein) auf feine vorgefundene gesetzt	
 <u>R</u> Vorgefundene Grenzmarke durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt	 <u>B</u> Entfernte / entworfene Grenzmarken (hier: Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen)	 <u>geh</u>	Vorgefundene Grenzmarke (hier: Grenzstein gehoben (geh)), gerichtet (ger), erneuert (ern), gesenkt (ges)	